



Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Landtagswahl am 01. September 2019

gemäß § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg** statt.
Die Wahl dauert von **8:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Uckerland ist für die oben bezeichnete Wahl in **13 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr.	Wahlbezirk	Wahllokal
1	Fahrenholz	Dorfgemeinschaftshaus, Fahrenholz 17
2	Güterberg	ehm. Schloss, Güterberg 5
3	Jagow	Dorfgemeinschaftshaus, Kutzerow 1
4	Hetzdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Gneisenau 4
5	Lübbenow	Dorfgemeinschaftshaus, Lübbenow/ Hauptstraße 43
6	Milow	Dorfgemeinschaftshaus, Milow 55
7	Nechlin	Feuerwehrgerätehaus, Nechlin 20
8	Trebenow	Dorfgemeinschaftshaus, Trebenow 50
9	Bandelow	Dorfgemeinschaftshaus Bandelow 59
10	Werbelow	Jugendklub, Werbelow 56
11	Wilsickow	Dorfgemeinschaftshaus, Wilsickow 27
12	Wismar	Dorfgemeinschaftshaus, Wismar 70
13	Wolfshagen	Dorfgemeinschaftshaus, Wolfshagen/Prenzlauer Str. 20
14	Briefwahllokal	Verwaltungsgebäude, Lübbenow/Hauptstraße 35

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 04.08.2019 zugesandt wurden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen**. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandesauszusehen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
4. Die Wählerin/der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er **auf dem linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er **auf dem rechten Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (im Umkreis von 20 Meter) jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

6. Wähler, die **einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 11 „Uckermark“
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **hellroten** Wahlbrief mit dem

Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Wahlbehörde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der **hellrote Wahlbrief** kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Uckerland, 15.08.2019



Matthias Schilling
Bürgermeister